

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/12/17 96/05/0290

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.12.1996

#### Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

#### Norm

BauO Wr §1;

BauRallg;

B-VG Art139 Abs6;

B-VG Art140 Abs6;

B-VG Art18 Abs2;

B-VG Art7 Abs1;

### Rechtssatz

Wird ein Teil eines Bebauungsplanes vom VfGH in bezug auf bestimmte Grundstücke als gesetzwidrig aufgehoben, ist der Verordnungsgeber verpflichtet, eine dem aufhebenden Erkenntnis des VfGH Rechnung tragende Ergänzung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes zu erlassen, um so den für das in der Verordnung näher umschriebene Gebiet erlassenen Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan dem Gleichheitssatz entsprechend wieder zu vervollständigen (Hinweis E 27.2.1996, 96/05/0017, 0018).

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050290.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$